

Reichsgesetzblatt

Teil I

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1931

Nr. 67

Inhalt: Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 6. Oktober 1931 S. 537

Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 6. Oktober 1931.

	Seite
Erster Teil: Änderungen der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931	
Kapitel I. Tabaksteuer.....	538
Kapitel II. Gehälter und Löhne.....	538
Kapitel III. Reichsverföorgung	540
Kapitel IV. Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.....	540
Kapitel V. Finanzausgleich.....	540
Zweiter Teil: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.....	541
Dritter Teil: Haushalts- und Schuldenwesen	
Kapitel I. Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden	543
Kapitel II. Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden	544
Kapitel III. Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung	545
Kapitel IV. Beamtenbeföorgung	546
Kapitel V. Pensionskürzung	546
Kapitel VI. Haushaltsaufstellung	551
Vierter Teil: Wohnungs- und Siedlungswesen	
Kapitel I. Selbentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken.....	551
Kapitel II. Landwirtschaftliche Siedlung, vorstädtische Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose.....	551
Fünfter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik	
Kapitel I. Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen	554
Kapitel II. Kapitalherabsetzung in erleichteter Form	556
Kapitel III. Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen	557
Kapitel IV. Garantie- und Anleiheermächtigungen	558
Kapitel V. Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen	558
Kapitel VI. Änderung des Lagerscheinwesens.....	561
Kapitel VII. Erleichterung der Verwertung der Kartoffelernte	561
Kapitel VIII. Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.....	562
Kapitel IX. Notgeld	562
Sechster Teil: Rechtspflege	
Kapitel I. Vereinfachung und Ersparnisse	563
Kapitel II. Sondergerichte.....	565
Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen.....	566
Achter Teil: Schlußbestimmungen	568

Siebenter Teil

Bekämpfung politischer Ausschreitungen

§ 1

Hochverrat

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Hochverrat sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 86 Abs. 1 sind hinter den Worten „drei Jahren“ die Worte einzufügen „oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren“.
2. Hinter dem § 86 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 86a

Gegenstände, die zur Begehung einer der in den §§ 81 bis 86 bezeichneten Verbrechen gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Illegale Schriften

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Druckschriften politischen Inhalts herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, auf denen zur Verheimlichung des Ursprunges die in den §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Redakteur nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn durch die Schrift

1. das Verbrechen des Hochverrats (§§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) oder
2. ein Vergehen gegen die Vorschriften über verbotene Vereine (§ 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik, § 7 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931) oder über verbotene Druckschriften (§ 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik, § 5 dieses Teiles) oder
3. eine nach den §§ 110 bis 112 des Strafgesetzbuchs oder nach § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

(2) Wer wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 bestraft worden ist, wird, wenn er abermals der Vorschrift des Abs. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. § 245 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf Gegenstände, die zur Begehung eines nach diesen Vorschriften strafbaren Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, findet § 1 Nr. 2 dieses Teiles (§ 86a des Strafgesetzbuchs) entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckschriftenvorrats der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern.

(2) Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Straffrei ist, wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwister erstatten müßte. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Umgehung von Zeitungsverboten.

§ 4

(1) Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die im § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) bestimmte Dauer verboten werden.

(2) Zuständig für das Verbot ist die Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat. Erscheint die als Ersatz zugestellte periodische Druckschrift in einem anderen Lande als die verbotene, so ist die zuständige Landesbehörde von der Stelle, die das erste Verbot angeordnet hat, um Anordnung des Verbots der als Ersatz zugestellten periodischen Druckschrift zu ersuchen. Will die ersuchte Behörde das Verbot nicht anordnen, so hat sie die Entscheidung des Reichsministers des Innern anzurufen; die Vorschrift des § 13 Abs. 3 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 findet Anwendung.

(3) Gegen das Verbot ist die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts entsprechend den Vorschriften des § 13 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 zulässig. § 15 Abs. 1 der genannten Verordnung findet Anwendung.

§ 5

Wer eine auf Grund des § 4 dieses Teiles oder auf Grund der Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) oder vom 10. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 436) verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 6

Änderungen des Lichtspielgesetzes

Das Lichtspielgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 1 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Worten „geeignet ist“ eingefügt „lebenswichtige Interessen des Staates oder“.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung eines Bildstreifens kann auf Antrag des Reichsministers des Innern oder einer obersten Landesbehörde durch die Oberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn sich nachträglich ein Versagungsgrund im Sinne der §§ 1, 3 ergibt. Die den Widerruf beantragende Stelle kann die weitere Vorführung des Bildstreifens bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle untersagen.

§ 7

Schließung von Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung

- (1) Räumlichkeiten,

1. von denen aus eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken gemeinsam oder zusammen mit anderen Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen hat oder von denen nach den Umständen zu besorgen ist, daß sie von einer Mehrheit von Personen als Sammelstätten oder Stützpunkte für Gewalttätigkeiten dieser Art benutzt werden oder
2. in denen Schriften hergestellt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig gehalten werden, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet oder
3. in denen einer Mehrheit von Personen Aufenthalt oder Unterkunft gewährt wird, die in diesen Räumen eine nach § 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) oder nach § 7 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) verbotene Tätigkeit ausüben, können polizeilich geschlossen werden, wenn dies für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Beseitigung der Gefahr der Wiederholung solcher Taten, erforderlich ist. Die in solchen Räumlichkeiten befindlichen Waffen können beschlagnahmt und eingezogen werden. § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) findet Anwendung.

(2) Das Verbot kann auf Räume erstreckt werden, die mit den im Abs. 1 bezeichneten Räumlichkeiten zusammenhängen.

(3) Handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann die Erlaubnis zum Betriebe von der Ortspolizeibehörde bis zur Dauer von drei Monaten entzogen werden.

(4) Gegen eine polizeiliche Maßnahme nach Abs. 1 bis 3 ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Der Reichsminister des Innern ist jederzeit berechtigt, die Aufhebung der Maßnahme anzuordnen.

(5) Wer eine nach Abs. 1 bis 3 polizeilich geschlossene Räumlichkeit vor Aufhebung der Schließung benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Bei Gast- oder Schankwirten, die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift rechtskräftig verurteilt worden sind, kann die höhere Verwaltungsbehörde mit Wirkung für das Reichsgebiet aussprechen, daß sie für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer nicht die Zuverlässigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) besitzen.

§ 8

Polizeiliche Haft bei Waffendelikten

(1) Wer auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen wird, das mittels einer Waffe begangen ist oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, ist in polizeiliche Haft zu nehmen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, und so lange festzuhalten, als diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Die polizeiliche Haft ist aufzuheben, wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt wird oder wenn drei Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind.

(3) Gegen die Anordnung der polizeilichen Haft ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

(4) Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so hat auf seinen Antrag über die Frage, ob dringender Tatverdacht vorliegt, der Amtsrichter des Bezirkes zu entscheiden, in dem die Haft vollstreckt wird. Verneint der Amtsrichter einen dringenden Tatverdacht, so ist die polizeiliche Haft aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn eine einen dringenden Tatverdacht verneinende gerichtliche Entscheidung in dem Strafverfahren ergeht, das wegen der Tat eingeleitet worden ist. Bejaht der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue Entscheidung des Amtsrichters nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel beantragen.

§ 9

Zuwiderhandlung gegen Versammlungsverbote

Wer einem auf Grund des Artikel 123 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassenen Versammlungs- oder Aufzugsverbote zuwiderhandelt, wird nach den Vorschriften der §§ 2, 3 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) bestraft.

§ 10

Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. März 1931

Die Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 79) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Wer an einer nicht angemeldeten oder verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum dafür zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das gleiche gilt für die Teilnahme an einem nicht angemeldeten oder verbotenen Aufzug. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich verboten, beschlagnahmt und eingezogen werden.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt oder die gemäß § 10 Abs. 1 polizeilich verboten worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 11

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Achter Teil

Schlußbestimmungen

§ 1

Die im Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Oktober 1931.

§ 2

Diese Verordnung tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

Dr. Brüning
Reichskanzler

Dr. Curtius
Reichsminister des Auswärtigen

Dr. h. c. Stegerwald
Reichsarbeitsminister

Dr. Schäkel
Reichspostminister

von Guérard
Reichsverkehrsminister

Dr. Joël
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz
beauftragt

Dietrich

Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth
Reichsminister des Innern

Dr. h. c. Groener
Reichswehrminister

Dr. h. c. Schiele
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Trevisanus
Reichsminister

Dr. Trendelenburg
mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers
beauftragt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.
Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.